

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-009/15
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 25.11.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.2015	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.11.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2015
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	04.11.2015	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.10.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus wurde mit Schreiben vom 20.06.2015 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aufgefordert, die ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2015 unverzüglich aufzuheben. Unter Beachtung des Beschlusses vom 26.03.2015 des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 1 S 19.15) entsprach die Verordnung nicht der gültigen Rechtslage. Nach § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens 6 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Das Gesetz sieht eine Beschränkung des Gebietes innerhalb eines Ortes nicht eindeutig vor. Deshalb wurden in der Cottbuser Verordnung insgesamt 11 Sonntage festgesetzt. Dabei wurde sichergestellt, dass in einem Ortsteil an maximal 6 Sonntagen die Verkaufsstellen geöffnet werden durften.

Das OVG stellt in seinem Beschluss hingegen fest, dass „... der Gesetzgeber eine einheitliche, gemeindebezogene und nicht auf einzelne Geschäfte bezogene Regelung verfolgt. Eine Beschränkung auf einzelne Gemeindebereiche sei daher unzulässig. Aus der Freigabe für einen Teilbereich der Gemeinde folge gleichzeitig ein Verbrauch dieser Möglichkeit für das gesamte Stadtgebiet und nicht nur hinsichtlich eines einzelnen Stadtgebietes.“

Ausgehend davon hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.07.2015 die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ aufgehoben.

In diesem Jahr fanden in Cottbus bereits 5 verkaufsoffene Sonntage statt. Damit dürften die Verkaufsstellen in diesem Jahr noch an einem Sonntag aus Anlass eines besonderen Ereignisses geöffnet werden. Durch intensive Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Zustimmung der Gewerkschaft ver.di werden im Dezember noch zwei verkaufsoffene Sonntage ermöglicht. Diese Termine (13.12. und 20.12.2015) wurden gemeinsam mit den Einzelhändlern, der IHK und dem Handelsverband Berlin-Brandenburg abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**